

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Nochmals: Bedenken bei einer Sühnebescheinigung

Von Justizoberamtman a.D. Karl Drischler Lüneburg

Bode berichtet in SchsZtg. 1982 S. 6 recht ausführlich über einen Fall aus der Praxis. Dabei geht es um die Frage, ob die Erteilung der Bescheinigung über den erfolglosen

Sühnever such trotz der aufgezeigten Bedenken zulässig war. Diese Frage ist — nach Einholung der Meinung auch des Aufsichtsrichters — m. E. durchaus zutreffend bejaht worden. Allerdings kann der letzte Absatz des Berichts, in dem auf die Gebühren hingewiesen wird, nicht unwidersprochen bleiben, denn er kann die Schr. verunsichern und zu Zweifeln Anlass geben. Nach dem Bericht hat der Schm. eine Gebühr von 12,— DM, also eine Verhandlungsgebühr in Ansatz gebracht. Die Voraussetzungen für den Ansatz dieser Gebühr sind aber nicht gegeben.

Es ist gefestigte Meinung', dass eine Verhandlungsgebühr nur erwächst, wenn eine Verhandlung zur Sache mindestens begonnen hat. Dazu ist erforderlich, dass

- a) die Parteien im Termin anwesend sind und
- b) Erklärungen zur Sache abgegeben worden sind.

Zum „Verhandeln“ gehören eben mindestens zwei Parteien, die miteinander vor dem Schm. verhandeln, sich also zur Sache erklären. Eine Erklärung zur Person allein reicht nicht aus. In dem hier zur Erörterung stehenden Falle ist aber die Beschuldigte in beiden Terminen nicht erschienen. Es kann also gar nicht „verhandelt“ sein, so dass der Ansatz einer Verhandlungsgebühr nicht gerechtfertigt ist. Die allein erschienene Antragstellerin kann weder mit sich selbst, noch mit dem Schm. verhandeln, denn es wird nicht mit dem Schm., sondern vor dem Schm. verhandelt. Auch der im Laufe des Verfahrens mit der Tochter der Beschuldigten geführte umfangreiche Schriftwechsel kann eine Verhandlungsgebühr nicht begründen. Entstanden ist also lediglich eine Gebühr für die Erteilung der Sühnebescheinigung in Höhe von 6,-DM und diese auch nur dann, wenn eine solche Bescheinigung ausdrücklich beantragt wird², was nach dem geschilderten Sachverhalt wohl außer Zweifel ist. Selbst wenn der Beschuldigte, um der Verhängung eines Ordnungsgeldes zu entgehen, im anberaumten Sühnetermin erscheint, dann aber zu Beginn, vor Eintritt in die Sacherörterung erklärt, er lehne Erklärung zur Sache ab und lasse sich auf eine Sühneverhandlung nicht ein, ist eine Verhandlungsgebühr

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/2

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



nicht entstanden. Beantragt der Antragsteller dann auch keine Sühnebescheinigung, darf überhaupt keine Gebühr berechnet werden. Anders, wenn der Beschuldigte die Erklärung, sich auf eine Sühneverhandlung nicht einlassen zu wollen, erst nach einem — wenn auch noch so kurzen — Eintritt in die Erörterung des Streitfalles, also wenn er in die Sachdiskussion eingetreten ist. § 39 SchO verpflichtet den Beschuldigten lediglich zum Erscheinen im Sühnetermin, aber nicht auch zur Einlassung auf eine Verhandlung der Sache.

Ich verkenne nicht, dass dieses Ergebnis unbefriedigend ist und habe dies auch wiederholt zum Ausdruck gebracht³. Gerichtliche Entscheidungen zu dieser Frage sind mir nicht bekannt geworden. Der mit einer normalen oder einer höheren Gebühr belegte Kostenschuldner könnte über § 50 SchO eine richterliche Entscheidung herbeiführen. Die gebührenfrei ergehende Entscheidung des Amtsgerichts ist allerdings endgültig und nicht anfechtbar.

Ich meine aber, dass nach dem klaren Wortlaut der SchO/Ges eine andere Auslegung nicht möglich ist.

1 Vgl. z. B. Verfasser in SchsZtg. 1980 S.121 mit Nachweisen.

2 VV1(1)zu § 43 SchO.

3 Vgl. z.B. SchsZtg. 1976, 5.185 (192 unter IV 3).

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/2

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.